

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zur Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder auf Prämienverbilligung

2019/458

vom 8. Oktober 2019

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), um zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Denn mit der Änderung von Artikel 65 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)) wurden die Kantone dazu verpflichtet, für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder neu um mindestens 80 % statt wie bisher um 50 % zu verbilligen. Die Änderung muss bis spätestens 1. Januar 2021 umgesetzt werden.

Im Kanton Basel-Landschaft führt die Änderung zu Mehrkosten von CHF 1,4 Mio. pro Jahr. Sie soll per 1. Januar 2020 und damit bereits ein Jahr früher als vom Bund verlangt umgesetzt werden. Denn die Anpassung des Mindestanspruchs für Kinder ist Bestandteil des sozialpolitischen Ausgleichs der Steuervorlage 17 (Landratsvorlage [2018/920](#)), dem die Finanzkommission zugestimmt und den sie dem Landrat in ihrem Kommissionsbericht zur Steuervorlage zur Kenntnis gebracht hatte. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten von SVP und FDP beantragt der Regierungsrat, die vorzeitige Umsetzung der Bundesvorgaben gleichzeitig in Kraft treten zu lassen wie die Steuervorlage 17. Wird die Steuervorlage 17 in der Volksabstimmung jedoch abgelehnt, soll die vorliegende Änderung erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 4. und 25. September 2019 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Lothar Niggli, Leiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft der Finanzverwaltung, FKD, stellte ihr das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Zu Diskussionen führte in der Kommission einzig der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten von SVP und FDP knüpft die Landratsvorlage das um ein Jahr vorverschobene Inkrafttreten an die Bedingung, dass die Steuervorlage 17 in der Volksabstimmung von November 2019 angenommen wird. Wird sie abgelehnt, soll der Mindestanspruch für Kinder erst auf den gemäss Bundesvorgaben spätestmöglichen Termin, d. h. per 1. Januar 2021, erhöht werden.

In der Kommission wurde argumentiert, es sei immer fragwürdig gewesen, dass eine Massnahme als Teil des sozialen Ausgleichs zur Steuervorlage 17 bezeichnet wurde, deren Umsetzung der

Bund vorgibt. Der Bezug zum sozialen Ausgleich habe nur darin bestanden, dass der höhere Mindestanspruch für Kinder eben bereits ein Jahr früher gelten sollte, als der Bund es verlangt. Im Allgemeinen stünden die Familien unter Druck, da die Prämienverbilligungen im Kanton Basel-Landschaft relativ gering seien. Vor diesem Hintergrund sei nicht gerechtfertigt, die vorzeitige Inkraftsetzung einer Änderung mit geringen Kostenfolgen für den Kanton unter den Vorbehalt des Inkrafttretens der Steuervorlage 17 zu stellen. Vielmehr sollten sich die Familien darauf einstellen können, dass ab 2020 ein höherer Mindestanspruch für Kinder gilt. Sie sollten mit dem Vorbehalt auch nicht unter Druck gesetzt werden, die Steuervorlage 17 in der Volksabstimmung annehmen zu müssen.

Die Kommission stimmte dem Antrag, die vorliegende Gesetzesänderung ohne Vorbehalt auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, in erster Lesung mit 6:4 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

In zweiter Lesung kam die Kommission erneut auf das Datum der Inkraftsetzung zu sprechen. Gegen den Beschluss der Kommission aus erster Lesung wurde vorgebracht, das vorliegende Geschäft hänge stark mit der Steuervorlage 17 zusammen. Grundsätzlich hätten sich bei den damaligen Beratungen alle für eine Anpassung der Prämienverbilligungen ausgesprochen. Daran solle festgehalten werden. Man solle aber gleichzeitig auch weiterhin den Zusammenhang zwischen den beiden Geschäften berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag gestellt, dem Landrat Inkrafttreten gemäss Landratsvorlage zu beantragen.

Die Kommission lehnt den Antrag, das Inkrafttreten gemäss Landratsvorlage vorzusehen, in zweiter Lesung mit 5:7 Stimmen bei einer Enthaltung ab und hielt damit an ihrem Beschluss aus erster Lesung fest, dass die Änderung ohne jeglichen Vorbehalt am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

08.10.2019 / cr

Finanzkommission

Florence Brenzikofer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996 (EG KVG) (von der Kommission geänderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zur Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder auf Prämienverbilligung

vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996 (EG KVG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 (geändert)

³ Für anspruchsberechtigte Kinder werden mindestens 80 % und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50 % der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich